

Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei EU-geförderten Forschungsvorhaben aus Deutschland: eine qualitative Studie

NADINE HELLER-GENATH. KATJA MARJANEN. RANDI WALLMICHATH

In der Europäischen Union (EU) ist die Förderung der Gleichstellung von Frauen und Männern seit dem Vertrag von Amsterdam von 1999 ein Ziel, das in allen Tätigkeiten der EU verfolgt werden soll und damit auch für die Förderung der Forschung und technologischen Entwicklung gilt.¹ Eine stärkere Beteiligung von Frauen an den Forschungsrahmenprogrammen der EU – dem Hauptinstrument zur Förderung von Forschung und Innovation und zur Realisierung des Europäischen Forschungsraums – wird dabei angestrebt. Als eine Maßnahme, um den Anteil von Wissenschaftlerinnen in Deutschland an der EU-Forschung zu erhöhen, hat das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) vor rund zehn Jahren die Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung (FiF) im EU-Büro des BMBF ins Leben gerufen. Diese berät Wissenschaftlerinnen zu ihren Beteiligungsmöglichkeiten an den EU-Forschungsrahmenprogrammen und informiert über Chancengleichheit und Genderaspekte in der EU-Forschung.

Welcher Stellenwert diesen beiden Aspekten in der EU-geförderten Forschung beigemessen wird, hat in den letzten Forschungsrahmenprogrammen in Bedeutung und Verbindlichkeit variiert. Für das 6. Rahmenprogramm (2002-2006) hatte die EU-Kommission ein Instrument zur Umsetzung von Gender Mainstreaming entwickelt. Die so genannten Gender Action Plans (GAPs) – Aktionspläne für Chancengleichheit – galten verpflichtend für große Projekte wie die sog. Integrierten Projekte und Exzellenznetzwerke – in der Antragstellung. Die GAPs sollten die Geschlechtergleichstellung (gender equality) in Projekten voranbringen, wobei die Beteiligung von Wissenschaftlerinnen genauso gemeint war wie die Genderdimension von Forschungsinhalten. Darüber hinaus sollte in allen Projektanträgen aufgezeigt werden, inwiefern Genderaspekte berücksichtigt werden. Im Rahmen des Vereinfachungsprozesses – so die letztendliche Begründung der Europäischen Kommission – entfielen die GAPs beim Übergang vom 6. zum 7. Forschungsrahmenprogramm (2007-2013). Übrig geblieben ist in den Vorgaben zur Antragstellung für die Förderinstrumente Verbundprojekt und Exzellenznetzwerk im 7. FRP der Punkt „B5 Consideration of Gender Aspects“ (CoG). Die Ausführungen, die unter diesem Punkt gemacht werden, sind nicht verbindlich und nicht präzise formuliert. „Consideration of Gender Aspects“ ist lediglich eine Aufforderung, mögliche Maßnahmen zur Gleichstellung von Geschlechtern im Forschungsprojekt oder im Forschungskontext zu beschreiben. Der Antragspunkt wird nicht begutachtet, soll jedoch in den Vertragsverhandlungen besprochen werden und Teil des Abschlussberichts sein.²

Auch wenn sich bei der Entwicklung und Umsetzung von GAPs Schwierigkeiten zeigten, wurden sie als grundsätzlich sinnvolles Instrument zur Förderung der Chancengleichheit gewertet (vgl. European Commission 2009, 23ff.). Der Wegfall der verpflichtenden GAPs wurde von unterschiedlichen AkteurInnen, u.a. der Helsinki-Gruppe Women in Science, mit Besorgnis wahrgenommen und die Wirksamkeit eines unverbindlicheren Antragspunktes in Frage gestellt (vgl. Helsinki Group 2011, 3). Bislang gab es kein Wissen darüber, wie der Antragspunkt „B5 Consideration of Gender Aspects“ durch Antragstellende, Projektdurchführende, „Project Officer“ auf Seiten der EU-Kommission, Beratende (die sogenannten Nationalen Kontaktstellen für das 7. FRP, aber auch EU-ReferentInnen an Forschungseinrichtungen) oder Begutachtende behandelt wird. Aus der Arbeit der Kontaktstelle FiF lassen sich allenfalls Vermutungen ableiten, dass dem Antragspunkt „Consideration of Gender Aspects“ wenig Bedeutung beigemessen wird, u.a. da die Kontaktstelle FiF hierzu eine Beratung anbietet, die jedoch eher selten in Anspruch genommen wird. Diese Vermutungen nahm FiF zum Anlass, eine qualitative Studie beim Center of Excellence Women in Science (CEWS) in Auftrag zu geben (Lipinsky/Samjeske 2012).³ Die Ausgangsfragen waren: Wie wird in der Realität mit dem Antragspunkt „Consideration of Gender Aspects“ umgegangen? Welche Bedeutung wird ihm beigemessen und mit welcher Sorgfalt bzw. in welcher Qualität wird er bearbeitet? Und was ergibt sich daraus für die Beratungsarbeit und für das zukünftige Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 (2014-2020)? Bisher konnte hierüber nur spekuliert werden. Ziel der Studie war es, empirische Belege zum realen Umgang mit dem Antragspunkt zu liefern. Im Rahmen der sechsmonatigen Erhebung wurden 60 themenzentrierte Interviews mit vier Akteursgruppen (Projektkoordinierende, BeraterInnen und Begutachtende in Deutschland, Kommissionsbedienstete) geführt und ausgewertet. Im Mittelpunkt der Befragung stand die Alltagspraxis im Umgang mit dem Punkt „Consideration of Gender Aspects“.

Die Studienergebnisse zeigen insgesamt Mängel im Hinblick auf die Wirksamkeit des Antragspunktes und somit bei der Integration von Chancengleichheit und Genderaspekten in der EU-Forschungsförderung. Wichtigste Ursache für die mangelhafte Effektivität ist die Unverbindlichkeit des Antragspunktes und dessen uneindeutige Formulierung in Bezug auf die Aufgabenstellung. Daraus ergeben sich für alle Akteursgruppen große individuelle Handlungsspielräume, die sich in der Praxis häufig nachteilig auf Gleichstellung und Einbeziehung von Gender in Forschungsinhalte auswirken – es fehlt an einheitlichem und nachhaltigem Vorgehen. Auf der geforderten Seite wird im Antrag meist nur auf den realen oder angestrebten Frauenanteil im Konsortium oder allgemeine Maßnahmen der jeweiligen Einrichtungen eingegangen. Selten wird Gender im Forschungsinhalt thematisiert.

Auch bei den Vertragsverhandlungen existieren diese Spielräume. So kommt dem Grad der individuellen Sensibilisierung der Projekt betreuenden „Project Officer“ der EU-Kommission eine sehr starke Rolle zu. Es zeigt sich, dass die Genderdimension in der Forschung sowie Gleichstellungsaspekte nur selten bei den Vertragsver-

handlungen thematisiert werden. Dies wird häufig damit begründet, dass die Begutachtung bereits stattgefunden hat. Offensichtlich gibt es hier starke Unklarheiten über die Verantwortlichkeit. Die Folge ist, dass weder Kommissionsbedienstete noch GutachterInnen sich berufen fühlen, den Antragspunkt konsequent zu prüfen (vgl. Lipinsky/Samjeske 2012, 31).

Solange gleichstellungs- und forschungsrelevante Genderaspekte in Forschungsanträgen des 7. FRP bei der Begutachtung und Bewertung nicht ins Gewicht fallen, droht dies weiterhin vom individuellen Wissen, Willen und der Genderkompetenz der jeweiligen AkteurInnen abhängig zu bleiben. Dies gilt verstärkt für die Berücksichtigung von Gender in Forschungsinhalten. Vielen Antragsstellenden fehlt Wissen darüber, wie Gender in ihre Forschungsinhalte integriert werden könnte. Dies zeigt sich besonders in den naturwissenschaftlichen und technischen Bereichen. Eine inhaltliche Genderdimension in Projekten wird zumeist nur in Vorhaben aus einzelnen Fachbereichen, beispielsweise Medizin und Geistes- und Sozialwissenschaften, berücksichtigt. Oft wurde dies von Interviewten damit begründet, dass Wissen über Gender in den jeweiligen Forschungskulturen schon etablierter sei (ebd., 16). Auch befragte GutachterInnen weisen daraufhin, dass die inhaltliche Dimension von Gender bei Antragstellung und Begutachtung eher dann relevant ist, wenn dies schon im Ausschreibungstext formuliert oder generell in der Fachdisziplin verankert ist.⁴ Aus den Studienergebnissen lassen sich folgende Handlungsempfehlungen für die Ausformulierung des zukünftigen Rahmenprogramms für Forschung und Innovation, Horizont 2020, ableiten:

- ▶ Im Sinne einer besseren Verständlichkeit sollte ein Antragspunkt wie „B5 Consideration of Gender Aspects“ sich nur auf eine Dimension beziehen, vorzugsweise auf die Förderung von Geschlechtergerechtigkeit.
- ▶ Die fachliche Integration von Genderinhalten sollte jedoch ebenfalls Teil des Projektantrags werden. Um Verbindlichkeit zu schaffen, sollte dafür ein expliziter Unterpunkt bei den Begutachungskriterien „Excellence“ und „Impact“ eingeführt werden. Eine solche stärkere Berücksichtigung kann auch unterstützt werden, indem die inhaltliche Genderdimension angemessen in die Ausschreibungstexte integriert wird.
- ▶ Gleichstellungsziele sollten stärker formalisiert in den Förderantrag aufgenommen werden. Zudem sollte mindestens eine Gleichstellungsmaßnahme verpflichtend gefordert und eine Missachtung finanziell sanktioniert werden.
- ▶ Präzise und konsistente Formulierungen für die Zielsetzungen Gleichstellung im Konsortium und Gender in der Forschung in allen Handreichungen und Leitfäden. Klare Formulierung von Verantwortlichkeiten von Kommissionsbediensteten, GutachterInnen und Projektverantwortlichen.
- ▶ Informationsressourcen, die Möglichkeiten und Vorteile der Berücksichtigung von Chancengleichheit und Gender in Forschungsinhalten darlegen, sollten allen Akteursgruppen besser zugänglich sein. Auf vorhandene Ressourcen wie die

sog. Gender Toolkits⁵ sollte früher im Antragsprozess und auch konsequenter hingewiesen werden.

Die aus der Studie hergeleiteten Empfehlungen richten sich vor allem an die Europäische Kommission, die EU-Mitgliedstaaten und das Europäische Parlament, deren Zusammenwirken die Gestalt des neuen Rahmenprogramms Horizont 2020 bestimmt. In dem Vorschlag, den die EU-Kommission Ende 2011 hierfür vorgelegt hat, gibt es erstmals einen eigenen Artikel zu Chancengleichheit, der jedoch nicht weiter ausformuliert ist. Gender wird auch als Querschnittsmaßnahme genannt, was ebenfalls ein Novum ist.⁶ Eine Stärkung der Thematik z.B. in Form eines Unterpunkts bei der Begutachtung oder eindeutiger Unterscheidung zwischen Gleichstellung und Gender im Forschungsinhalt ist bis dato nicht formuliert. Es bleibt zu hoffen, dass die Stellungnahmen von Rat und Parlament die vorhandenen Ansätze unterstützen und sich für eine Konkretisierung und klare Verbindlichkeit aussprechen werden. Chancengleichheit und Gender in Forschungsinhalten bedürfen sowohl der verbindlichen Verankerung in allen entsprechenden Dokumenten als auch der durchgehenden und konsequenten Umsetzung durch alle beteiligten AkteurInnen.

Anmerkungen

- 1 Art. 2 und 3, jetzt Art. 4 und 8 AEUV (Vertrag über die Arbeitsweise der EU).
- 2 Im jeweiligen Leitfaden für Antragstellende lautet die Vorgabe: „You may give an indication of the kind of actions that would be undertaken during the course of the project to promote gender equality in your project, or in your field of research. This aspect will not be evaluated, but will be discussed during negotiations should your proposal be successful. These could include actions related to the project consortium (e.g. improving the gender balance in the project consortium, measures to help reconcile work and private life, awareness raising within the consortium) or, where appropriate, actions aimed at a wider public (e.g. events organised in schools or universities).“ Parallel dazu heißt es im Leitfaden für Vertragsverhandlungen zu diesem Antragspunkt: „As indicated in Part B of the Guide for Applicants, beneficiaries will be invited, during grant negotiation, to consider how best to promote gender equality during the lifetime of their projects both in terms of a balanced participation of men and women and in terms of the gender dimension of the scientific research.“
- 3 Der Ergebnisbericht ist auf der Homepage der Kontaktstelle FiF veröffentlicht: http://www.eubuoer.de/fif-aktuelles_studie_gleichstellungsaspekte.htm
- 4 In Ausschreibungstexten dieser Bereiche sind Begriffe wie „sex“, „gender“ oder „women“ auch öfter enthalten als in Ausschreibungen anderer Themengebiete.
- 5 Als Handreichung für Antragstellende und BeraterInnen wurden 2009 im Auftrag der Europäischen Kommission von Yellow Window Consultants (2009/2012) Gender Toolkits entwickelt, die Erläuterungen und Fallbeispiele zur Förderung der Chancengleichheit und Gender in Forschungsprojekten bieten.
- 6 Informationen über Genderbezüge im Vorschlag der Europäischen Kommission für das Rahmenprogramm für Forschung und Innovation Horizont 2020 hat die Kontaktstelle FiF zusammengestellt unter: http://www.eubuoer.de/fif_horizon2020.htm

Literatur

European Commission, 2009: Monitoring Progress Towards Gender Equality in the 6th Framework Programme Synthesis Report. Luxemburg.

European Commission, 2010: Negotiation Guidance Notes. FP7 Collaborative Projects, Networks of Excellence, Coordination and Support Actions, Research for the benefit of Specific Groups (in particular SMEs). Version 10. September 2010, Appendix 7, S. 50f.

Helsinki Group, 2011: Consultation: Green Paper on a Common Strategic Framework for future EU Research and Innovation Funding. Gender furthers excellence in research and innovation. Internet: http://ec.europa.eu/research/csfri/pdf/contributions/post/finland/helsinki_group_on_women_in_science.pdf#view=fit&pagemode=none (13.08.2012).

Lipinsky, Anke/ **Samjeske**, Kathrin, 2012: Berücksichtigung von Gleichstellungsaspekten bei EU-geförderten Forschungsvorhaben aus Deutschland. Köln.

Yellow Window Consultants, 2009/2012: Gender Toolkits. Internet: <http://www.yellowwindow.be/genderinresearch/> (13.08.2012).

Weiterführende Links

Informationen zum 7. FRP: <http://www.forschungsrahmenprogramm.de/>

Laufende und geschlossene Ausschreibungen einschließlich Ausschreibungsunterlagen wie die jeweiligen Leitfäden für Antragstellende: http://ec.europa.eu/research/participants/portal/page/fp7_calls

Kontaktstelle Frauen in die EU-Forschung: <http://www.eubuero.de/fif.htm>.